

TOP 25:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften

Drucksache: 233/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz soll die Verkehrs- und Verschreibungsfähigkeit von weiteren Cannabisarzneimitteln, wie zum Beispiel für getrocknete Cannabisblüten und Cannabisextrakte in standardisierter Qualität, normiert werden. Damit soll Patientinnen und Patienten mit schwerwiegenden Erkrankungen nach entsprechender Indikationsstellung durch Ärzte und bei fehlenden Therapiealternativen ermöglicht werden, diese Arzneimittel zu therapeutischen Zwecken in standardisierter Qualität aus Apotheken zu erhalten. Gleichzeitig soll der Eigenanbau von Cannabis zur Selbsttherapie ausgeschlossen werden.

Mit einer Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch soll zudem für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung in eng begrenzten Ausnahmefällen ein Anspruch auf Versorgung mit Cannabisarzneimitteln in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten und auf Versorgung mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon geschaffen werden.

Da aufgrund dieser Erstattungsmöglichkeit mit einer Erhöhung des Bedarfs an verschreibungsfähigen Cannabisarzneimitteln zu rechnen sei, soll durch die Ermöglichung eines kontrollierten Anbaus in Deutschland eine ausreichende Versorgung in standardisierter Qualität sichergestellt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die in § 31 Absatz 6 SGB V vorgesehene verpflichtende Teilnahme der versicherten Patientinnen und Patienten an einer Begleiterhebung zu streichen. An der Erhebung solle gleichwohl festgehalten werden. Die erhobenen Daten sollten dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte von den behan-

delnden Ärztinnen und Ärzten nach Zustimmung des Versicherten anonymisiert übermittelt werden.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei Cannabis in Form von getrockneten Blüten eine Standardisierung auf einen definierten Gehalt an Tetrahydrocannabinol erfolgen sollte.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung zur Überwachung des Anbaus von Nutzhanf vorzusehen.

Der Ausschuss für **Innere Angelegenheiten** empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 233/1/16** zu entnehmen.